

die Minister die Aufgaben in ihrem Verantwortungsbereich zu bestimmen und bei der Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen mit anderen zentralen Staatsorganen sowie mit den Räten der Bezirke zusammenzuarbeiten. Sie koordinieren und kontrollieren die Tätigkeit der ihnen unterstellten Organe und Einrichtungen, um die Mittel und Kräfte am zweckmäßigsten und effektivsten zur Lösung der staatlichen Aufgaben einzusetzen.

In Durchsetzung der Beschlüsse des VIII. Parteitag haben die Minister und leitenden Mitarbeiter der Ministerien begonnen, in stärkerem Maße unmittelbar mit den Generaldirektoren der VVBs und Kombinate sowie mit den Leitern der Betriebe und Einrichtungen die Durchführung der Aufgaben gemeinsam mit den Werktätigen zu beraten und zu organisieren. Dieser Arbeitsstil entspricht der Rolle unseres sozialistischen Staates als Hauptinstrument der Arbeiterklasse, indem die schöpferische Kraft des Volkes entfaltet, organisiert und die Werktätigen immer stärker in die Leitung und Planung einbezogen werden.

Die erhöhte Verantwortung der Minister macht es zugleich erforderlich, die Einzelleitung zu festigen und stärker mit der kollektiven Beratung der wichtigen Fragen im jeweiligen Bereich zu verbinden. Eine prinzipielle Erfahrung sozialistischer Leitungstätigkeit besteht darin: Je größer Verantwortung und Rechte eines Leiters, desto höher muß der Grad der kollektiven Beratung' der wesentlichen Probleme sein, damit allseitig bedachte und wissenschaftlich begründete Entscheidungen getroffen und Fehlentscheidungen vermieden werden. Hiervon ausgehend ist im Gesetz über den Ministerrat festgelegt, künftig wieder in den Ministerien Kollegien zu bilden. Zugleich werden andere Beratungsorgane, Arbeitsgruppen, Kommissionen, die die Verantwortung der Minister einschränkten oder die praktische Arbeit behinderten, aufgelöst.

Beziehungen des Ministerrates zu den örtlichen Organen der Staatsmacht

Auf die Sicherung des einheitlichen Wirkens der sozialistischen Staatsorgane zur Erreichung einer höheren Effektivität der staatlichen Arbeit zielen die in § 1 Abs. 6 und 7 des Gesetzes niedergelegten Bestimmungen über die Beziehungen des Ministerrates zu den Räten der Bezirke sowie generell zu den örtlichen Staatsorganen ab. Dabei geht es im wesentlichen um drei miteinander verbundene Aspekte der staatlichen Leitung:

Erstens: Im Interesse der einheitlichen Durchführung der Staatspolitik, insbesondere zur richtigen Verbindung der Entwicklung der Zweige und Bereiche mit der Entwicklung der Territorien, obliegt dem Ministerrat die Verantwortung für die Anleitung und Kontrolle der Räte der Bezirke und für das einheitliche Wirken der örtlichen Räte.

Zweitens: Um die Erfahrungen der örtlichen Staatsorgane in stärkerem Maße als bisher für die zentralen staatlichen Leitungen zu nutzen, sind die Räte der Bezirke in die Ausarbeitung solcher Beschlüsse des Ministerrates einzubeziehen, welche die materiellen, sozialen und kulturellen Erfordernisse ihrer Gebiete betreffen.

Drittens: Der Ministerrat hat jene grundsätzlichen Entscheidungen zu treffen, die eine harmonische, mit der Entwicklung der Zweige und Bereiche abgestimmte politische, ökonomische, kulturelle und soziale Entwicklung in den Territorien sichern. Das Gesetz hebt dabei die Fragen der Standortverteilung der Produktivkräfte, der Entwicklung der Infrastruktur, des rationalen Einsatzes des Arbeitsvermögens, der Entwick-

lung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger sowie der sozialistischen Landeskultur einschließlich des Umweltschutzes hervor.

Das Zusammenwirken zwischen zentralen und örtlichen Staatsorganen soll vor allem dazu beitragen, weitere Reserven zur Lösung der staatlichen Aufgaben zu erschließen und Voraussetzungen zu schaffen, damit die vielfältigen örtlichen Möglichkeiten gut genutzt werden können, worin bekanntlich ein wesentliches Merkmal des demokratischen Zentralismus besteht. „Wir übersehen nicht¹, wie Genosse Willi Stoph vor der Volkskammer bemerkte, „daß es gegenwärtig und künftig Probleme im Zusammenwirken der Zweige und Territorien geben wird. Das ist eine der komplizierten Fragen, an der wir schon lange arbeiten und die uns — offen gesagt — immer wieder beschäftigen wird.“^{6/}

Staatliche Leitung, sozialistisches Recht und Gesetzlichkeit

Das Gesetz über den Ministerrat macht deutlich, daß die weitere Vervollkommung der staatlichen Leitung und Planung durch den Ministerrat auf das engste mit dem Ausbau der sozialistischen Rechtsordnung verbunden ist. Erstmals in diesem Umfang und mit dieser Exaktheit ist in den §§ 8 und 9 des Gesetzes die Verantwortung des Ministerrates für die Gestaltung des sozialistischen Rechts und die strikte Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit festgelegt und sind die Prinzipien sozialistischer Rechtsbildung und Rechtsverwirklichung formuliert. Diese Festlegungen gehen davon aus, daß sich die Regierung in ihrer gesamten Tätigkeit von den Leninschen Erkenntnissen leiten läßt, wonach das Gesetz eine politische Maßnahme ist und jeder weitere Schritt beim Aufbau der sozialistischen Gesellschaft höhere Anforderungen an die sozialistische Gesellschaft stellt.

Das sozialistische Recht ist eine Form, in der die Politik der Partei zum Ausdruck gebracht wird und worin sich die Interessen und der Wille der Arbeiterklasse widerspiegeln. Die Funktion des Rechts im sozialistischen Staat besteht vor allem darin, der praktischen Durchführung der Politik der marxistisch-leninistischen Partei als der führenden Kraft beim Aufbau der sozialistischen Gesellschaft mit staatlichen Mitteln zu dienen. Der VIII. Parteitag stellte neue Aufgaben für die Entwicklung des sozialistischen Rechts als eines wichtigen Instruments der staatlichen Leitung und Planung.

Es ist die Aufgabe des Ministerrates, im Rahmen seiner Verantwortung und in Übereinstimmung mit den zu lösenden Aufgaben das sozialistische Recht zu vervollkommen und für dessen übersichtliche Gestaltung zu sorgen. In diesem Zusammenhang besteht eine vordringliche Aufgabe darin, die rechtlichen Regelungen zur weiteren Vervollkommung der Planung, der Kooperations- und Vertragsbeziehungen, der Leitung der Investitionen weiter zu entwickeln. Gleichzeitig ist es notwendig, wirksame Rechtsvorschriften entsprechend den Erfordernissen der sozialistischen ökonomischen Integration auszuarbeiten. Das betrifft insbesondere Fragen der internationalen Industrie- und Wissenschaftskooperation, der gemeinsamen Durchführung von Investitionen sowie der Bildung und der Arbeit gemeinsamer Betriebe und andere Aufgaben des Integrationsprogramms.

Die Normen des sozialistischen Rechts sind nicht auf den Konfliktfall orientiert, sondern vor allem Instrumente zur Vervollkommnung der staatlichen Leitung

^{6/} Neues Deutschland vom 17. Oktober 1972, S. 4.